

Zweckverband
ARA Unteres Furttal



Gemeinden

Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen

Beleuchtender Bericht für die **Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021**

**zur Totalrevision der Statuten des
Zweckverbands «ARA Unteres Furttal»**

Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie den totalrevidierten Statuten des
«Zweckverbands ARA Unteres Furttal» zu?

Ausgangslage

Die «ARA Unteres Furttal» ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Er ist bislang ein einstufiger Zweckverband (ohne Delegiertenversammlung) und ohne eigenen Verbandshaushalt.

Das neue Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts, wodurch der Verbandshaushalt von den Gemeindehaushalten entflochten wird. Dazu ist eine Revision der Statuten bis spätestens Ende 2021 notwendig.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 Gemeindegesetz von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

Revisionsverfahren

Die ARA-Kommission hat die Statuten erarbeitet. Sie basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten des Zweckverbandes aus dem Jahre 2009 nicht mehr direkt zu vergleichen.

Der grösste Teil der erfolgten Anpassungen der Statuten ist formaler Natur, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist zwingend vorzunehmen. In den neuen Statuten wurden gegenüber der kantonalen Musterverordnung nur punktuelle für den Zweckverband relevante Gegebenheiten zusätzlich berücksichtigt. Bei den Finanzkompetenzen wurden die Abstufungen zwischen ARA-Verbandsvorstand, Gemeindevorständen und Souverän verändert.

Die vorliegenden Statuten wurden vom Verbandsvorstand am 18. Januar 2021 einstimmig genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden verabschiedet. Die Statuten sollen nach der Genehmigung des Regierungsrats auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Inhalt der neuen Statuten

Die neuen Statuten basieren, wie erwähnt, auf den vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten für Zweckverbände und enthalten alle zwingenden Änderungen aus dem neuen Gemeindegesetz. Insgesamt sind neben der Einführung des eigenen Haushalts keine tiefgreifenden Änderungen vorgesehen. Der Zweckverband hat weiterhin dieselben Organe, deren Kompetenzen den heutigen Gegebenheiten angepasst wurden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Statuten beschrieben und erklärt. Untergeordnete Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, welche keine inhaltlichen Wirkungen entfalten, werden nicht speziell erwähnt. Die Änderungen können auch der Gegenüberstellung der revidierten und der bisherigen Bestimmungen können auf den Websites oder am Schalter der Verbandsgemeinden bezogen werden (synoptische Darstellung).

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes erfordert die Aufnahme von weiteren Gemeinden in den Zweckverband eine Statutenrevision, über welche an der Urne abgestimmt werden muss.

Art. 8 Publikation und Information

Der Zweckverband muss gewisse Beschlüsse und allgemeinverbindlichen Erlasse amtlich publizieren. Es kann sich z. B. um Erlasse des Vorstandsvorstands handeln, die aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen. Mit der amtlichen Publikation werden die Rechtsmittelfristen ausgelöst.

Bisher galt der «Furttaler» als amtliches Publikationsorgan. Durch die stetig wiederkehrenden Zustellungsprobleme konnte die flächendeckende Zustellung der amtlichen Publikation in sämtliche Haushalte nicht immer gewährleistet werden. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, nimmt deshalb der Zweckverband neu die amtlichen Publikationen elektronisch vor. Auch im «Furttaler» soll die Publikation jeweils weiterhin erfolgen, jedoch rein informeller Natur. So soll gewährleistet werden, dass möglichst alle Einwohnerinnen und Einwohner des Zweckverbandsgebiets mit den Publikationen erreicht werden, wenn möglich auch jene, welche (noch) keinen Zugang zum Internet haben.

Ausserdem wird in Abs. 2 festgehalten, dass der Zweckverband seine Erlasse elektronisch zur Verfügung stellen muss.

Art. 12 Volksinitiative

In den Zweckverbänden sind nur Volksinitiativen (keine Einzelinitiativen) zulässig. Dies wird durch die neue Formulierung klargestellt. Die notwendige Anzahl Unterschriften (100) für das Zustandekommen wird unverändert übernommen.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Neu verlangt das Gemeindegesetz, dass über die aufgelisteten Geschäfte (Statutenänderung, Kündigung der Mitgliedschaft, Auflösung des Zweckverbands) an der Urne abgestimmt wird (§ 79 i.V.m. § 77 Gemeindegesetz). Es gelten nicht mehr die je nach Gemeindeordnung verschieden festgelegten Zuständigkeiten. Entsprechend werden auch die Gemeindeordnungen bei den derzeit durchzuführenden Revisionen angepasst.

Die genannten Abstimmungen stellen Geschäfte von grosser Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden zwingend ein unselbständiges Antragsrecht. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben. In den Gemeinden mit Gemeindeversammlung sind dazu die Gemeindevorstände (Gemeinderäte) zuständig.

Art. 18 und Art. 24 Offenlegung der Interessenbindungen

Das Gemeindegesetz verlangt neu, dass die Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen (§ 42 Abs. 2 Gemeindegesetz). Diese Offenlegung dient der Durchsetzung der Ausstandspflichten ebenso wie der Transparenz der Entscheidungsfindung. Die Zweckverbände haben die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der vom Legislativorgan verabschiedet wird. Ein Erlass des Vorstandsvorstands wäre keine genügende gesetzliche Grundlage. Im Zweckverband ohne Delegiertenversammlung sind deshalb die Grundzüge der Regelung in den Statuten festzulegen.

Art. 19, 20 und 21 Kompetenzen des Vorstands und deren Delegation

Die allgemeinen und Finanzkompetenzen des Vorstandsvorstands werden neu in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen unterteilt. Damit wird klargestellt, welche der Kompetenzen der Vorstand massvoll und stufengerecht an Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte delegieren darf. Das Delegieren an Angestellte ist erst unter dem neuen Gemeindegesetz rechtlich zulässig (§ 45).

Art. 29 und 30 Prüfstelle

Neu wird in den Statuten die auch bis anhin notwendige Prüfstelle ausdrücklich erwähnt, welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vornimmt.

Weiter wird festgehalten, dass der Vorstand und die RPK diese Prüfstelle mit übereinstimmendem Beschluss festlegen.

Art. 33 Pflichten der Verbandsgemeinden

Das Abwassernetz gehört teilweise den Verbandsgemeinden und dem Zweckverband. Es ist elementar, dass die Pflichten der Verbandsgemeinden einheitlich und übergeordnet für alle klar definiert sind. Der Abwasserzweckverband ist sehr davon abhängig, um eine effiziente und einheitliche Reinigung des Abwassers gewährleisten zu können.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

Die Systematik der Berechnungsgrundlage wurde unverändert übernommen. Hingegen wurden die Begrifflichkeiten gemäss dem Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) übernommen.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

Neu kann der Zweckverband, der über einen eigenen Haushalt verfügt, seine Investitionen (z. B. Sanierung des Leitungsnetzes, Sanierung der ARA, Anpassungen an die neusten Abwassertechnologien etc.), über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Diese Bestimmung zeigt die Trennung der Haushalte von Zweckverband und Gemeinden sehr deutlich. Bis anhin mussten die Gemeinden Investitionsbeiträge leisten. Neu ist der Zweckverband frei, wo er sich die Mittel beschafft und die Gemeinden sind frei, ob sie Darlehen gewähren wollen.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse und Art. 44 Umwandlung von Investitionsbeiträgen

Bei der Einführung des eigenen Haushalts bringen die Gemeinden ihre Investitionsbeiträge seit 1986 als Beteiligungen in den Haushalt des Zweckverbands ein (Art. 43). Art. 37 hält fest, dass die Gemeinden am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis dieser eingebrachten Werte beteiligt sind.

Art. 43 bestimmt zudem, dass die eingebrachten Werte auf den Zeitpunkt der Übertragung auf den Zweckverband zum Restbuchwert eingebracht werden.

Art. 38 Haftung

Damit es für den Zweckverband einfacher ist, Fremdmittel zu beschaffen, wird neu die solidarische Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden festgeschrieben. Basierend darauf kann ein Gläubiger die Gemeinde mit der besten Kapitalkraft für die gesamte geschuldete Summe belangen. Im Innenverhältnis gilt die Aufteilung nach dem Schlüssel für die Betriebskosten. D. h. die belangte Gemeinde kann den anderen Zweckverbandsgemeinden ihren Anteil an der Schuld in Rechnung stellen.

Art. 40 Rechtsschutz

Wenn der Vorstand gewisse Kompetenzen zur eigenständigen Erledigung und Entscheidung delegiert hat, können Betroffene beim Vorstand die Überprüfung dieser Entscheide verlangen. Dieses neue Rechtsmittel heisst Neubeurteilung (§§ 170 ff. Gemeindegeseztz). Im Übrigen bleiben die Rechtsmittel dieselben wie bis anhin.

Abstimmungsfrage an die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

Stimmen Sie den totalrevidierten Statuten «ARA Unteres Furttal» zu?

Empfehlung

Abstimmungsempfehlung des Verbandes

- ❖ Der Vorstand empfiehlt die Genehmigung der Statuten.
- ❖ Die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes empfiehlt die Genehmigung der Statuten.

Abstimmungsempfehlungen der Gemeinden

- ❖ Der Gemeinderat Boppelsen empfiehlt die Genehmigung der Statuten.
- ❖ Der Gemeinderat Dänikon empfiehlt die Genehmigung der Statuten.
- ❖ Der Gemeinderat Hüttikon empfiehlt die Genehmigung der Statuten.
- ❖ Der Gemeinderat Otelfingen empfiehlt die Genehmigung der Statuten.

Voraussetzung für die Annahme der Vorlage

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr die Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit).

Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden, stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln. Dies würde zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen.

Die Abstimmungsunterlagen liegen während der ordentlichen Öffnungszeiten in den Gemeindeverwaltungen zur Einsichtnahme auf und sind auf den einzelnen Webseiten der Verbandsgemeinden abrufbar.

ARA Unteres Furttal



Zweckverbandsstatuten

vom 18. Januar 2021

Verabschiedung zuhanden
Urnenabstimmung

Zweckverbandsstatuten «ARA Unteres Furttal»

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen bilden unter dem Namen „ARA Unteres Furttal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Otelfingen.

Art. 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Planung, die Erweiterung, die Erneuerung sowie der Betrieb und Unterhalt folgender Anlagen:

1. Gemeinsame Abwasserreinigungsanlage (ARA)
2. Hauptsammelkanäle und Pumpwerke, die nach den Generellen Entwässerungsplänen (GEP) ausserhalb des Baugebietes liegen
3. Regenklärbecken im Verbandsgebiet, notwendige Hilfsanlagen sowie weitere dem Gewässerschutz und der Beseitigung von Abwässern dienende Einrichtungen

und die Erledigung nachstehender Aufgaben:

1. Koordination der Generellen Entwässerungsplanungen (GEP) innerhalb des Verbandsgebietes
2. Überwachung und Durchführung einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Abwasserableitung und Reinigung

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Der Vorstand setzt die Entschädigungen fest. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

² Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Abstimmungsleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

⁴ Die Volksinitiative ist dem Vorstandsvorstand schriftlich einzureichen. Dieser prüft das Zustandekommen und die Rechtmässigkeit. Die Überweisung zuhanden der Urnenabstimmung erfolgt mit Bericht und Antrag an die abstimmungsleitende Behörde.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderungen dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten üben die Gemeinderäte ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, soweit nicht der Vorstandsvorstand zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.

² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

¹ Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Steht diese bzw. dieser nicht mehr zur Verfügung, erfolgt die Konstituierung unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

² Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Schaffung von Stellen für Aufgaben, die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlich sind, sofern damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.

² Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkulationsverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 23 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Steht diese bzw. dieser nicht mehr zur Verfügung, erfolgt die Konstituierung unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzen der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4 Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 33 Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

1. Das in ihrem Gebiet anfallende verschmutzte Abwasser der ARA zuzuleiten. Die Erstellung von Hochwasserentlastungen für die Limitierung des Regenwetterabflusses bleibt vorbehalten.
2. Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten sowie Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben.
3. Dafür zu sorgen, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemäsem Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden. Die Verbandsgemeinden informieren den Verbandsvorstand über Störungen und getroffene Massnahmen. Dem Verbandsvorstand wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagenbetreibern verkehren zu können.
4. Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe sind dem Verbandsvorstand zu melden. Die Verbandsgemeinden haften dem Zweckverband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Zweckverband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstösse gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen.

5. Die Einleitung von besonders verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Die Zustimmung wird gegeben, wenn die für einen einwandfreien Klärbetrieb erforderlichen Bedingungen eingehalten und allfällige Auflagen erfüllt werden.
6. Sie erstellen und aktualisieren ihren kommunalen GEP gemäss den Vorgaben des übergeordneten Verbands-GEP.
7. Sie dimensionieren, unterhalten und betreiben ihre Anlagen der Siedlungs-entwässerung nach den Vorgaben des Verbands-GEP.
8. Sie führen nur Abwässer zu, welche die Zuleitungskanäle und die ARA weder baulich noch betrieblich beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen und welche in der ARA ohne besondere Einrichtungen und Massnahmen hinreichend gereinigt werden können.
9. Sie stellen sicher, dass dominante Einleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht ihre Abwassermenge und ihre Schmutzfrachten möglichst kontinuierlich einleiten, kontrollieren und damit auch messen.
10. Sie konsultieren für Neuanschlüsse bzw. Zustandsänderungen bestehender Anschlüsse mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Frachten den Verbandsvorstand. Gefährdet das veränderte Abwasser die Funktionstüchtigkeit und den Dauerbetrieb der ARA, kann der Zweckverband verbindliche Auflagen formulieren.
11. Wärmeentnahmen aus den Gemeindekanalisationen oder den Verbandsanlagen sind zwischen den Verbandsgemeinden und dem Zweckverband zu koordinieren und bedürfen der Anhörung und Zustimmung des Zweckverbands.

5. Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Betriebs-, Abschreibungs- und Zinskosten werden nach Massgabe der jährlich zu ermittelnden Abwassermenge aus den einzelnen Verbandsgemeinden unter Berücksichtigung der Schmutzstofffrachten aus stark verschmutzenden Betrieben ausgeglichen. Der Kostenanteil einer Verbandsgemeinde ergibt sich aus der gemessenen Abwassermenge der Verbandsgemeinde und den Frachtzuschlägen der auf deren Gemeindegebiet gelegenen Betriebe.

² Der Verbandsvorstand ermittelt die Kostenanteile gemäss Ziffer 1 aufgrund eines Berechnungsmodells, welches auf den zugeleiteten Abwassermengen der einzelnen Verbandsgemeinden basiert. Für die Mengennmessungen ist der Verband verantwortlich.

³ Zur Berücksichtigung der Schmutzstofffrachten werden basierend auf dem Modell des VSA bei Einleitern mit erhöhter Fracht und bei dominanten Einleitern durch die Gemeinden zu Lasten der Betriebe permanente, individuelle Frachtmessungen vorgenommen. Gemäss dem erwähnten Modell wird daraus ein Frachtzuschlag errechnet.

⁴ Die Ermittlung der Kostenanteile erfolgt jährlich. Sie sind bis Mitte März des Folgejahres auszugleichen. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, den Vorstand bei der Umsetzung der Messungen zu unterstützen.

⁵ Für die Finanzierung der Betriebskosten kann der Verband von den Verbandsgemeinden zinslose Vorschüsse einfordern. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile, sofern sie nicht durch ihre Vorschüsse bereits abgedeckt sind, bis Mitte März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgabe beschlossen.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 38 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes, oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴ Vorbehalten bleiben allfällige Kosten- oder Überschussanteile an einer Liquidation bis zehn Jahre nach dem Austritt.

Art. 42 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden im Verhältnis zu den in den letzten zehn Jahren im ordentlichen Betrieb angefallenen Betriebskosten.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2009 aufgehoben.